

9. Juni 1933

Milde Strafen im Rotterprozeß

Das Plädoyer des Staatsanwalts / Die Schaie-Rotters waren keine glückliche Erwerbung für Liechtenstein / Zurückweisung der Schadenersatzforderungen durch die Verteidigung / Die Tat war ein Akt berechtigter Selbsthilfe / Das Urteil

× Baduz, 9. Juni. Am Donnerstag nahm im Prozeß Schaie der Staatsanwalt Lt. Dr. Lenzlinger zu einem mehrstündigen Plädoyer das Wort. Nachdem er ausführlich über die Herkunft und die Leistungen der Angeklagten gesprochen hatte, behandelte er eingehend die Anklagen des Berliner Generalstaatsanwalts gegen die Schaies. Er verwies dabei darauf, daß die Schaies im Oktober 1931 in der Gemeinde Maurten eingebürgert worden seien. Rückschauend müsse man sagen,

daß die Schaies keine glückliche Erwerbung für Liechtenstein gewesen seien.

Es fehle jeder Beweis dafür, daß die Schaies zurzeit des Einbürgerungs-gesuches bereits ein Asyl gesucht hätten. Die Flucht aus Berlin sei erst 1 1/2 Jahr später erfolgt.

Der Staatsanwalt befaßte sich dann näher mit den einzelnen Angeklagten. Diese wollten, so sagte er, angeblich Recht herstellen, indem sie Unrecht begingen. Sie wollten der Justiz dienen, indem sie etwas taten, was an Unrechtmäßigkeit grenze.

Sie wollten das Ansehen Liechtensteins wiederherstellen, indem sie es noch mehr schädigten. Die psychologische Wahrscheinlichkeit spreche mit allem anderen dafür, daß die Angeklagten den Tod eines der Beteiligten nicht wollten. Ein vollendeter Menschenraub sei deshalb nicht anzunehmen, weil die Bemächtigung der Schaies nicht vollendet worden sei. Täterschaft sei nur bei Rheinberger, hingegen Gehilfenschaft bei Schäbler und Frommelt, Anstiftung bei Schäbler und namentlich bei Röckle festzustellen. Nach dem in Liechtenstein geltenden Strafrecht werde Menschenraub mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft. Bei Bestehen von Lebensgefahr könne die Strafe auf 20 Jahre erhöht werden. Da aber nicht unbedingt mit einem so tragischen Ausgang habe gerechnet werden können, so glaube er, daß die gesetzlichen Vorschriften gestatten, die Mindeststrafe auf ein Viertel herabzusetzen.

Nach Liechtensteinischem Prozeßrecht wird die Strafe vom Gericht festgesetzt, ohne daß der Staatsanwalt bestimmte Anträge formuliert. Der Staatsanwalt schloß sein Plädoyer, in dem er

Milderungsgründe für die Angeklagten anerkannte,

nach denen noch unter die Mindeststrafe von fünf Vierteljahren schweren Kerkers gegangen werden könne und auch die Wahl einer milderen Strafe zulässig sei.

Der Verteidiger der Frau Julie Wolf forderte dann für diese als Ersatz von Arztkosten usw. 80 Schweizer Franken und als Entschädigung für bleibende Verunstaltung 6000 Schweizer Franken. Fritz Schaie verlangte für Auslagen usw. 1482 Schweizer Franken, ferner ein Schmerzensgeld und Entschädigung für bleibenden Nachteil (der linke Arm bleibt verkürzt) 3000 Schweizer Franken. Luci Schaie forderte 2434 Schweizer Franken für Barauslagen.

Zu Beginn der Nachmittagsverhandlung im Rotter-Prozeß begründete Rechtsanwalt Rosenbaum, Zürich, die Schadenersatzansprüche von Fritz und Julius Schaie-Rotter. Er beschränkte sich dabei nach der Zurückweisung vom Vormittag auf eine rein rechtliche und zahlenmäßige Begründung. Das Wort erhielten dann die Verteidiger der vier Angeklagten. Rechtsanwalt Oktabez in Feldkirch,

der Verteidiger Rheinbergers, wies zunächst die Zivilansprüche als unberechtigt zurück und sprach sein Bedauern darüber aus, daß die Tat der Angeklagten mißglückt sei. Es habe sich dabei um einen Akt von berechtigter Selbsthilfe gehandelt.

Rheinberger müßte freigesprochen werden. Das gleiche forderte auch Rechtsanwalt Schwender in Buchs für Rudolf Schäbler.

Baduz, 9. Juni. Das Baduzer Kriminalgericht fällte am Donnerstag abend um 11 Uhr folgendes Urteil:

„Der Hotelier Rudolph Schäbler, Baduz, wird zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr verurteilt, Peter Rheinberger zu neun Monaten Gefängnis, Eugen Frommelt zu fünf Monaten Gefängnis und Franz Röckle zu vier Monaten Gefängnis. Die Untersuchungshaft wird angerechnet.“